

An das
Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 17.07.2024

728/562

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

**Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024
(2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II)
(GZ: IV A 2 – S 1910/24/10033 :002, DOK: 2024/0535577)**

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

mit Schreiben vom 10.07.2024 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Referentenentwurf (RefE) eines Zweiten Jahressteuergesetzes 2024 an die Verbände versandt. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Wir beziehen unsere nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf die für die Steuerpflichtigen und den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer besonders bedeutsame geplante Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen.

Vorab möchten wir unsere Verwunderung über die neuerliche Intention ausdrücken, eine Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen einzuführen. Bereits im Rahmen des Wachstumschancengesetzes war die Einführung einer solchen Mitteilungspflicht diskutiert und vom Deutschen Bundestag am 17.11.2023 beschlossen worden. Allerdings sprach sich der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats im Gesetzgebungsverfahren nachvollziehbarerweise für eine – letztendlich vorgenommene – Streichung der Einführung der Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen u.a. mit der Begründung aus, dass eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in Deutschland mit der Einführung einer solchen Mitteilungspflicht nicht zu vereinbaren sei. Umso mehr überrascht der Gesetzesentwurf insoweit, weil jüngst im Rahmen der Beratungen der Bundesregierung zum Haushalt für das Jahr 2025

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/4 zum Schreiben vom 17.07.2024 an das BMF

die Verbesserung der Rahmenbedingungen in Deutschland sowie der Abbau unnötiger Bürokratie als konkrete Ziele genannt wurden, die mit der Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen konterkariert werden würden.

Zudem hat auch die vom BMF eingesetzte Expertenkommission "Vereinfachte Unternehmensteuer" in ihrem Abschlussbericht nachdrücklich begrüßt, dass die Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen im verabschiedeten Wachstumschancengesetz nicht mehr enthalten war.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir wie folgt konkret Stellung:

Das IDW unterstützt explizit das Ziel des BMF, Sorge dafür zu tragen, dass im Rahmen von Steuergestaltungen eine missbräuchliche Schädigung des Staats unterbleibt. Dies wird nicht zuletzt durch die Empfehlung an den Berufsstand verdeutlicht, die im [IDW Wertekodex](#) kodifizierten Regelungen zu verantwortungsvoller Steuerberatung umzusetzen.

Gleichwohl lehnen wir die vorgesehene Ausweitung der Mitteilungspflichten bei rein innerstaatlichen Steuergestaltungen ab. Auch hinsichtlich der bereits seit dem 01.07.2020 in Kraft getretenen Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen bestehen derzeit noch erhebliche Rechtsunsicherheiten. Zudem ist äußerst fraglich, ob die mit der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen angestrebten Zielsetzungen erreicht werden konnten. Einer Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion vom 08.05.2023 (BT-Drs. 20/6734) lässt sich jedenfalls entnehmen, dass eine umfassende Evaluation, welche Kosten und Nutzen der höchst komplexen Meldeverpflichtungen gegenübergestellt, scheinbar noch nicht stattgefunden hat. Laut Antwort der Bundesregierung wurden aus 26.921 bis zum 31.03.2023 eingegangenen Meldungen und zusätzlichen 1.967 aus dem Zentralverzeichnis der Europäischen Union heruntergeladenen Mitteilungen bislang insgesamt 24 grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle mit rechtspolitischem Handlungsbedarf identifiziert. Durch den Bericht zur Information des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags informierte das BMF am 16.05.2024 darüber, dass seit Einführung der DAC-6-Mitteilungspflicht aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse vier (kleinere) gesetzliche Maßnahmen (drei im Investmentsteuergesetz sowie eine im Erbschaftsteuergesetz) angestoßen wurden.

Angesichts der enormen Compliance-Kosten auf Seiten der Steuerpflichtigen und den erhöhten Auswertungskosten beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist somit bereits hinsichtlich der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen fraglich, ob das Verhältnis von Zweck und Mittel als angemessen beurteilt werden kann. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Abschlussbericht der Expertenkommission "Vereinfachte Unternehmensteuer" (vgl.

Seite 3/4 zum Schreiben vom 17.07.2024 an das BMF

Seite 174 f.). Danach lasse sich aus dem Verhältnis der Meldungen zur Anzahl der am Schluss identifizierten Modelle mit Handlungsbedarf ableiten, dass „*der wohl allergrößte Anteil an Meldungen entweder keiner detaillierten Auswertung unterlag oder keinen erheblichen Beitrag zur Aufdeckung steuermisbräuchlicher Gestaltungen leistete*“. Zudem spricht der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats in seinen Empfehlungen an die Ausschüsse im Rahmen des Wachstumschancengesetzes von einem „*Missverhältnis von Aufwand und Ertrag*“ bei der Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen und befürchtet, dass dieses bei der Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen noch größer ausfalle (BR-Drs. 588/1/23).

Wie bereits in unseren [Stellungnahmen zum Wachstumschancengesetz](#) ausgeführt, ist zu berücksichtigen, dass rein nationale Steuergestaltungen nicht darauf ausgerichtet sein können, eine Gewinnverlagerung vom Inland ins Ausland vorzunehmen oder ein Defizit im Informationsaustausch zwischen inländischen und ausländischen Finanzbehörden auszunutzen. Vielmehr besteht durch die Außenprüfung für die Finanzverwaltung die Möglichkeit, sämtliche Informationen über innerstaatliche Steuergestaltungen zu erlangen, sodass es zu keinem Informationsdefizit kommt. Durch einen Ausbau der digitalisierten Prozesse könnte sich die Informationslage für die Finanzverwaltung weiter verbessern und sie transaktionsbasierte Daten zeitnah für die zugrundeliegenden Ereignisse erhalten.

Sollte der Gesetzgeber an einer Einführung einer Mitteilungspflicht für rein nationale Steuergestaltungen festhalten, regen wir an, diese – abweichend vom vorliegenden Gesetzesvorschlag – weitgehend konsistent zu den bestehenden Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltung auszugestalten. So sind im RefE bspw. (wieder) drei neue Kennzeichen vorgesehen, die – abweichend von den Kennzeichen i.R.d. Mitteilungspflicht für grenzüberschreitenden Steuergestaltungen – eine Meldepflicht auslösen. Bereits etablierte Prozesse zur Identifikation und Mitteilung von etwaigen meldepflichtigen Steuergestaltungen – welche zudem mit diversen Rechtsunsicherheiten behaftet sind – müssten angepasst werden. Auch stellt sich die Frage, was unter einem unangemessenen rechtlichen Schritt verstanden werden soll. Nach unserem Verständnis kann es sich dabei nur um illegale Maßnahmen handeln. Eine Unterteilung grundsätzlich rechtmäßiger, also legaler Handlungen in unangemessene und angemessene rechtliche Handlungen erscheint vor dem Hintergrund notwendiger Wertungsmaßstäbe schwierig. Insgesamt lässt sich festhalten, dass durch die Einführung der Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen neue Rechtsunsicherheit für die Steuerpflichtigen geschaffen werden würde. Auch sollten die Mitteilungspflichten zumindest so unbürokratisch wie möglich umzusetzen sein.

Seite 4/4 zum Schreiben vom 17.07.2024 an das BMF

Des Weiteren regen wir an, die Möglichkeit einer "Whitelist" umfassend zu nutzen. Bereits bekannte Steuergestaltungen wären – wie dies in Teilen bereits im Rahmen der Mitteilungspflicht zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen geschehen ist – von der Finanzverwaltung zu formulieren und müssten folglich nicht mehr von den Steuerpflichtigen oder deren Beratern mitgeteilt werden. Für solche bekannten Gestaltungen bieten Mitteilungen keinerlei Mehrwert auf Seiten der Finanzverwaltung. Darüber hinaus sollte auch geprüft werden, ob sämtliche bisher in der Mitteilung für grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu machenden Angaben auch bei einer Mitteilung für innerstaatliche Steuergestaltungen notwendig sind.

Im Rahmen der Einführung der Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen wurde, über die Richtlinie hinaus, § 138k AO eingeführt. Demnach besteht die Pflicht zur Angabe einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung bzw. vereinfacht der Registrier- und Offenlegungsnummer in der Steuererklärung. Diese Vorschrift sollte ursprünglich nur eine Übergangsregelung darstellen, bis das sog. automationsgestützte Hinweisverfahren zwischen dem BZSt und den Landesfinanzbehörden umgesetzt ist (vgl. BT-Drs. 19/15876, Seite 39). Nunmehr soll durch § 138k Abs. 2 AO-E die Mitteilungspflicht in der Steuererklärung auch auf innerstaatliche Steuergestaltungen erweitert werden. Da dem BZSt und somit einer inländischen Behörde bereits sämtliche Daten vorliegen und kein anderer Staat in die Mitteilung eingebunden ist, der entweder andere Daten und/oder weniger Daten erhebt, handelt es sich hier um eine Verpflichtung für die Steuerpflichtigen, die für die Finanzverwaltung keinen Informationsgewinn bietet, aber bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die bußgeldbehaftet ist. Daher ist § 138k Abs. 2 AO-E ersatzlos zu streichen.

Vor dem Hintergrund der angeführten Gründe und dem übergeordneten Ziel der Bundesregierung, auch aus steuerlicher Sicht die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investition und Innovation sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu verbessern, regen wir an, die geplante Mitteilungspflicht für rein nationale Steuergestaltungen nicht weiterzuverfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.),
RA (Syndikus-RA)
Technical Director Tax